

**Rahmenvereinbarung
zur Durchführung der vorschulischen Sprachförderung für Kinder, die keine
Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen**

zwischen

**dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Wissenschaft (nachstehend „Berlin“ genannt)**

einerseits

und

andererseits

**den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin ange-
schlossenen Spitzenverbänden (nachstehend „LIGA“ genannt):**

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin,

**dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (nachstehend
„DaKS“ genannt)**

**sowie den Kita-Eigenbetrieben des Landes Berlin (nachstehend „Eigenbetrie-
be“ genannt)**

Präambel

Das Land Berlin und die Träger von Tageseinrichtungen der Jugendhilfe sind be-
strebt die vorschulische Sprachförderung für Kinder mit Sprachförderbedarf zu ver-
bessern.

Die Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung erfolgt für die Kinder, die von
ihrem Anspruch auf eine kostenbeteiligungs-freie Betreuung in einer Tageseinrichtung
der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23.
Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli
2011 (GVBl. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung, keinen Gebrauch machen, auf
der Grundlage des Schulgesetzes in enger Kooperation aller Beteiligten. Die vorschul-
liche Sprachförderung erfolgt als alltagsintegrierte Förderung auf der Grundlage des
Berliner Bildungsprogramms für Tageseinrichtungen und wird unter Berücksichtigung
der nachfolgenden Regelungen durch das Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung
umgesetzt.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage

(1) Diese Rahmenvereinbarung hat die vorschulische Sprachförderung für die Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf zum Gegenstand, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden und zum Zeitpunkt des Beginns der Sprachförderung keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen.

(2) Für Kinder mit Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S.2598), ist eine über die Sprachförderung hinausgehende ganzheitliche Förderung notwendig. Eltern von Kindern mit Behinderung werden daher eingehend über ihren Anspruch auf eine kostenbeteiligungsfreie Betreuung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes informiert und beraten.

(3) Anerkannte und dem Grunde nach anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, die Tageseinrichtungen betreiben sowie die Eigenbetriebe können dieser Rahmenvereinbarung durch schriftliche Anzeige gegenüber der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung beitreten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für Träger der freien Jugendhilfe und für die Eigenbetriebe, sofern sie dieser Vereinbarung beigetreten sind. Sie gilt jedoch nur für die von ihnen benannten Tageseinrichtungen. Bei der Benennung soll auch mitgeteilt werden, wie viele Kinder die Tageseinrichtung voraussichtlich für die Sprachförderung aufnehmen kann.

(2) Diese Rahmenvereinbarung gilt nicht für die Kinder, die bis zum Februar des Jahres, in dem die vorschulische Sprachförderung beginnen soll, die Förderung in einer gemäß § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierten Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer öffentlich finanzierten Tagespflegestelle nach § 18 des Kindertagesförderungsgesetzes tatsächlich beginnen und nicht vor dem 31.07. des Jahres, in dem die Kinder schulpflichtig werden, beenden. Ab dem Beginn des Betreuungsvertrags gilt sie ferner nicht für Kinder, die zunächst auf der Grundlage des Schulgesetzes sprachlich gefördert wurden, dann aber eine Förderung in einer gemäß § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierten Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder einer öffentlich finanzierten Tagespflegestelle nach § 18 des Kindertagesförderungsgesetzes in Anspruch nehmen.

§ 3 Leistungen und Rechte der Träger

(1) Die Träger verpflichten sich, die vorschulische Sprachförderung für die Kinder im Sinne des § 1 Abs.1 im Zeitraum vom 1. Februar des Kalenderjahres vor Eintritt der regelmäßigen Schulpflicht bis zum 31. Juli des Folgejahres mit eigenen pädagogischen Fachkräften durchzuführen. Während der Schließzeiten der Tageseinrichtung findet eine Förderung nicht statt.

(2) Namen und Adressen der Kinder im Sinne des § 1 Abs.1 werden durch die zuständige Schulbehörde ermittelt. Die Personensorgeberechtigten dieser Kinder erhalten bis zum 15. Januar des Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht durch die zuständige Schulbehörde einen Bescheid, mit dem sie verpflichtet werden, ihre Kinder zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung anzumelden. Der Bescheid enthält eine Liste mit den Adressen der Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in der Nähe ihres Wohnortes, welche die vorschulische Sprachförderung nach dieser RV durchführen sowie ein Merkblatt (Anlage 1). Der Bescheid enthält die Aufforderung, sich in einer dieser Tageseinrichtungen binnen zwei Wochen nach Erhalt anzumelden. Die Tageseinrichtungen teilen der Schulbehörde (zuständige Schulamt) unmittelbar nach der Anmeldung mit, welche Kinder sich in ihrer Tageseinrichtung für die Sprachförderung angemeldet haben (Anlage 2).

(3) Mit der Anmeldung in der Tageseinrichtung bestätigen die Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass bei dem Kind keine ansteckenden Krankheiten vorliegen. Wenn die Tageseinrichtung den Eindruck hat, dass das Kind krank ist, kann sie die vorschulische Sprachförderung verweigern, es sei denn, es liegt ein ärztliches Attest vor, das die Gesundheit des Kindes bestätigt.

(4) Die vorschulische Sprachförderung dieser Kinder erfolgt im Umfang von fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Benötigte Materialien zur Durchführung der Sprachförderung werden durch die Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt und sind durch die nach § 5 zu zahlende Pauschale abgedeckt. Die vorschulische Sprachförderung wird konzeptionell durch die Tageseinrichtung durchgeführt. Für jedes Kind wird die Lerndokumentation Sprache geführt. Daraus wird der individuelle Sprachförderbedarf abgeleitet und der Sprachförderplan erstellt.

(5) Werden Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig mit einer erheblichen Verspätung zur vorschulischen Sprachförderung gebracht oder abgeholt und führt auch eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten nicht zu einer Besserung der Situation, kann der Träger der Schulbehörde mitteilen, dass das Kind nicht mehr länger in der Tageseinrichtung gefördert werden kann. Nach dieser Meldung muss die Schulbehörde binnen vier Wochen sicherstellen, dass die Pflicht zur vorschulischen Sprachförderung in einer anderen Tageseinrichtung erfüllt werden kann. Während der Übergangszeit muss das Kind weiter an der vorschulischen Sprachförderung in der bisherigen Tageseinrichtung teilnehmen. Die in Satz 1 beschriebene Möglichkeit steht dem Träger auch zu, wenn eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung unmöglich ist und Versuche, Abhilfe zu schaffen, erfolglos geblieben sind.

(6) Erscheinen Kinder an 10 aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldigt nicht zur vorschulischen Sprachförderung, so teilt die Tageseinrichtung die Namen dieser Kinder der Schulbehörde umgehend mit. Gleiches gilt, wenn die Kinder während der Kitaöffnungszeiten mehr als sechs Wochen im Jahr nicht krankheitsbedingt fehlen (Anlage 4). Im Übrigen wird auf das Merkblatt (Anlage 1) Bezug genommen, das Einzelheiten der Rahmenbedingungen für die vorschulische Sprachförderung dieser Kinder enthält.

§ 4 Aufgaben der regionalen Sprachberaterteams

(1) Die regionalen Sprachberaterteams unterstützen und beraten die pädagogischen Fachkräfte und die Personensorgeberechtigten im Rahmen der vorschulischen Sprachförderung.

(2) Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere

1. die Durchführung der Sprachstandsfeststellung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe,
2. die Durchführung einer weiteren Sprachstandsfeststellung durch eine andere Lehrkraft bei Einwänden von Personensorgeberechtigten gegen das Ergebnis der ersten Sprachstandsfeststellung
3. die Förderung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu und zwischen den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in ihrer Region
und in Abstimmung mit den Tageseinrichtungen:
4. die Beratung und Begleitung der vorschulischen Sprachfördermaßnahme nach § 55 SchulG,
5. die Beratung der pädagogischen Fachkräfte bei der Erstellung und Fortschreibung von Sprachförderplänen für Kinder, die an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen,
6. die Organisation der Bedarfsfeststellung bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf bei Kindern, die verpflichtend an der Sprachförderung teilnehmen sowie
7. die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei Elterngesprächen.

§ 5 Finanzierung der Leistung

Für die vorschulische Sprachförderung eines Kindes erhält der Träger eine pauschale Vergütung. Diese beträgt für die vorschulische Sprachförderung eines Kindes nach § 55 SchulG in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres jährlich 7100 Euro mit Mittagessen und 6400 Euro ohne Mittagessen.

§ 6 Verfahren der Kostenerstattung

(1) Grundlage der Berechnung der vom Land Berlin zu erstattenden Kosten sind die Anzahl der geförderten Kinder im Sinne von § 1 Abs.1 sowie der Zeitraum der Sprachförderung. Die verfahrensmäßige Abwicklung der Kostenerstattung erfolgt mit Hilfe des ISBJ-Verfahrens, soweit nachfolgend keine Abweichungen vereinbart werden.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 2 RV Tag erfolgt die rechtzeitige Meldung an die zuständige Schulbehörde.

(3) Die Zahlungen erfolgen monatlich in Höhe von je 1/12 der in § 5 vereinbarten Pauschale.

(4) Fällt der durch Bescheid festgelegte Beginn der vorschulischen Sprachförderung spätestens auf den 20. eines Monats, so wird für diesen Monat die volle Vergütung geleistet. Bei einem Beginn der vorschulischen Sprachförderung nach diesem Zeitpunkt wird die Vergütung erstmalig für den folgenden Monat geleistet.

§ 7 Anpassung der Vergütung

(1) Die in § 5 festgelegte Kostenpauschale gilt für die vorschulische Sprachförderung im Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Juli 2016. Rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über die Anpassung der Kostenpauschale auf.

§ 8 Beitritt zur Rahmenvereinbarung / Austritt aus der Rahmenvereinbarung

(1) Der Beitritt nach § 1 Abs.3 ist bis spätestens 01. November im Jahr vor Beginn der Sprachförderung zu erklären. Die Beitrittserklärung erfolgt unter Angabe der Adressen der Tageseinrichtungen, in denen die Sprachförderung durchgeführt werden soll.

(2) Ein Austritt aus der Rahmenvereinbarung mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr ist spätestens zum 31. Oktober gegenüber der für Schule zuständigen Senatsverwaltung zu erklären. Bis zu dem genannten Stichtag sind auch Veränderungen bei den Tageseinrichtungen nach Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 10 Schlichtungsklausel / Kooperationsverpflichtung der Unterzeichner

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

§ 11 Laufzeit / Anpassung / Kündigung der Rahmenvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Februar 2015 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2016. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung erklärt wird (ordentliche Kündigung). Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt, dem DaKS und den Eigenbetrieben fristgerecht zugegangen ist. Die der LIGA und dem DaKS angeschlossenen Träger und die nach § 1 Abs. 3 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen.

(2) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Tageseinrichtung zum wiederholten Mal die Sprachförderung nicht gemäß den Verpflichtungen des § 3 durchführt und werden die Mängel auch nicht auf Aufforderung binnen einer angemessenen Frist ausgeräumt, so kann das Land Berlin die Rahmenvereinbarung gegenüber dem Träger dieser Tageseinrichtung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Das Recht des Landes Berlin zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

(3) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

§ 12 Anlagen

Anlage 1: Merkblatt

Anlage 2: Formular „Mitteilung über die Anmeldung zur 25-stündigen Sprachförderung“

Anlage 3: Essensvertrag

Anlage 4: Formular „Mitteilung über das unentschuldigte Fehlen eines Kindes“

Berlin, den 17.12.2014

**Das Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft**

Staatssekretär Mark Rackles

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.

DaKS

Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin

Eigenbetriebe des Landes Berlin

Merkblatt zur vorschulischen Sprachförderung

Die Sprachstandsfeststellung hat ergeben, dass Ihr Kind einer vorschulischen Sprachförderung bedarf. Die vorschulische Sprachförderung soll Kinder darin unterstützen, ihre Sprachkenntnisse noch vor der Einschulung zu verbessern; denn die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am Schulunterricht hängt zu einem großen Teil davon ab, ob es über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise zum Verfahren und zu den Rahmenbedingungen der vorschulischen Sprachförderung geben.

1. Die **vorschulische Sprachförderung** findet grundsätzlich **für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht** (beginnend am 1. Februar bis zum 31. Juli des Folgejahres) in der von den Eltern ausgewählten Tageseinrichtung statt. Ihr Umfang beträgt täglich **fünf Stunden an fünf Tagen in der Woche**. Die konkreten Zeiten der Sprachförderung werden den Eltern von der Tageseinrichtung mitgeteilt. Die Sprachförderung ist kostenfrei. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Das Mittagessen kostet 23 Euro. Für Leistungsberechtigte aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kostet das Mittagessen bei Vorlage des Berlinpasses 20 Euro.
2. Die Sprachförderung findet auch in den **Schulferien** statt, **nicht** jedoch während der **Schließzeiten** der besuchten Einrichtung. Während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung können die Kinder **auf Antrag**, allerdings nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes, vorübergehend** beurlaubt werden.
3. Die vorschulische Sprachförderung wird alltagsintegriert auf der Basis des Berliner Bildungsprogramms für Kitas und Kindertagespflege durchgeführt. Informationen zum Berliner Bildungsprogramm können die Eltern in der von ihnen ausgesuchten Tageseinrichtung erhalten.
4. Da die vorschulische Sprachförderung nur erfolgreich sein kann, wenn eine kontinuierliche Teilnahme der Kinder gewährleistet ist, ist es dringend erforderlich, dass die Eltern ihr Kind **pünktlich** zur Sprachförderung bringen bzw. von dort wieder abholen. Werden Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig mit einer erheblichen Verspätung zur vorschulischen Sprachförderung gebracht oder abgeholt und führt auch eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten nicht zu einer Besserung der Situation, kann der Träger der Schulbehörde mitteilen, dass das Kind nicht mehr länger in der Tageseinrichtung gefördert werden kann. Nach dieser Meldung muss die Schulbehörde binnen vier Wochen sicherstellen, dass die Pflicht zur vorschulischen Sprachförderung in einer anderen Tageseinrichtung erfüllt werden kann.
5. Die **regelmäßige Teilnahme** an der vorschulischen Sprachförderung ist **verpflichtend**. Erscheint ein Kind an 10 aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldigt nicht zur vorschulischen Sprachförderung, so teilt die Tageseinrichtung dies der zuständigen Schulbehörde umgehend mit. Gleiches gilt, wenn die Kinder während der Kitaöffnungszeiten mehr als sechs Wochen im Jahr fehlen (nicht krankheitsbedingt). Die Personensorgeberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes an der vorschulischen Sprachförderung (§ 55 Abs. 3 SchulG). Wer als Personensorgeberechtigter oder Personensorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt und sein Kind auch nicht in einer öffentlich finanzierten Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder Tagespflegestelle oder einer durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Tageseinrichtung anmeldet, muss mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro und /oder einem Zwangsgeld rechnen.
6. Bitte teilen Sie der Einrichtung mit, wie Sie oder eine andere Person im Falle einer plötzlich auftretenden Erkrankung oder im Falle eines Unfalls Ihres Kindes benachrichtigt werden können. Ändern sich diese Angaben, sind die Veränderungen ebenfalls mitzuteilen.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Merkblatts und bringen Sie es zur Anmeldung für die Sprachförderung in die Kita mit.

Hiermit bestätige ich, das Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Datum

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte

An das Bezirksamt
- Schulamt -

Mitteilung über die Anmeldung zur vorschulischen Sprachförderung

| | | | |
|-----------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|
| Name und Vorname des Kindes | geboren am | voraussichtl. Einschulung | Bearbeitungsnummer |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Anschrift des Kindes:

Name des Vaters / Pflegevaters:

Name der Mutter / Pflegemutter:

Das o.g. Kind wurde am..... in der Tageseinrichtung der Jugendhilfe:

Einrichtungsname/Einrichtungsnummer:

Träger/Trägernummer:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Email:

für die vorschulische Sprachförderung angemeldet. Die Sprachförderung beginnt am _____

Datum, Unterschrift Träger der freien Jugendhilfe

Diese Rückmeldung bitte nach erfolgter Anmeldung eines Kindes ausfüllen und an die zuständige Schulbehörde übermitteln.

M U S T E R**Vertrag****über die Verpflegung eines Kindes im Rahmen der Sprachförderung in einer Tageseinrichtung**

Zwischen
dem Träger _____

vertreten durch _____
(Vorstand/Geschäftsführung/ggf. Kitaleitung), im folgenden „Träger“ genannt,

und

Frau _____

Wohnhaft _____, _____ Berlin

Herrn _____

Wohnhaft _____, _____ Berlin

- als Inhaber der Personensorge -
wird folgendes vereinbart:

1. Teilnahme an der Verpflegung

Das Kind

Name Vorname geb.

Adresse (nur wenn abweichend von Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten)

nimmt auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mit Wirkung vom _____ an der in der Tageseinrichtung angebotenen Verpflegung teil. Diese besteht aus Getränken und einem Mittagessen. Die Kostenbeteiligung beträgt 23 Euro monatlich. Wird die angebotene Verpflegung nicht oder nicht in vollem Umfang vom Kind in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Kostenbeitrags.

Der monatliche Kostenbeitrag ist spätestens bis zum _____ eines jeden Monats an den Träger im Voraus auf das Konto _____ zu entrichten.

2. Vertragsende, Kündigung, Sonstiges

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem die verpflichtende Sprachförderung für das Kind endet.

Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtleistung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung.

Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

Berlin, den _____

Unterschrift(en) der Eltern

Unterschrift(en) der Eltern

Unterschrift des Trägers

An das Bezirksamt - Schulamt -
Bezirk

Mitteilung über das unentschuldigte Fehlen in der vorschulischen Sprachförderung

| | | | |
|------------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|
| Vor- und Nachname des Kindes | geboren am | voraussichtl. Einschulung | Bearbeitungsnummer |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Anschrift des Kindes:

Name des Vaters / Pflegevaters:

Name der Mutter / Pflegemutter:

Das o.g. Kind ist an folgenden 10 aufeinanderfolgenden Tagen
unentschuldigt nicht zur vorschulischen Sprachförderung erschienen.

Einrichtungsname:

Träger/Trägernummer:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Email:

Datum, Unterschrift

Erscheinen Kinder an 10 aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldigt nicht zur vorschulischen Sprachförderung, so teilt die Tageseinrichtung die Namen dieser Kinder der Schulbehörde umgehend mit.